

# Vorwort

## Finanzausgleichsgesetz Teilrevision 2026 - Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement ermächtigt, zu einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Teilrevision 2026) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Anlass für die Revision gibt die erfreuliche, aber geografisch konzentrierte Entwicklung der Steuererträge juristischer Personen. Innert weniger Jahre käme es ohne Anpassungen beim Finanzausgleich zu einer Steigerung der Ausgleichszahlungen um rund zwei Drittel. Der sprunghafte Anstieg würde die Solidarität zwischen den Gemeinden überstrapazieren und deutliche Mehrkosten für den Kanton und die Gebergemeinden zur Folge haben. Mit der vorliegenden Teilrevision werden gezielte Anpassungen zur Stabilisierung des Luzerner Finanzausgleichs vorgeschlagen.

Hiermit laden wir Sie ein, mittels nachfolgender Online-Umfrage zum Änderungsentwurf Stellung zu nehmen. Für Ihre Stellungnahme haben Sie bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 21. März 2024 Zeit.

Sämtliche Unterlagen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes 2026 inkl. Erläuterungen zur Vernehmlassung (Vernehmlassungsbotschaft) finden Sie unter folgender Adresse:

[http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/fd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen)

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen zum Voraus.

Für inhaltliche wie auch technische Auskünfte steht Ihnen Erwin Roos, Leiter Finanzaufsicht und Finanzausgleich (Tel. 041 228 55 40; [erwin.roos@lu.ch](mailto:erwin.roos@lu.ch)), ab dem 3. Januar 2024 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss

Regierungsrat

## Frage 1

Bitte vervollständigen Sie Ihre Angaben.

Bitte vervollständigen Sie die folgenden Angaben:

Vorname	<input type="text" value="Stadt Luzern"/>	Organisation	<input type="text" value="Stadt Luzern"/>
Name	<input type="text" value="Stadtrat"/>		
Funktion	<input type="text" value="Stadtrat"/>		
Strasse/Nr.	<input type="text" value="Hirschengraben"/>		
	<input type="text" value="17"/>		
Postleitzahl/Ort	<input type="text" value="6002"/>	<input type="text" value="Luzern"/>	
E-Mail	<input type="text" value="stadtrat"/>	<input type="text" value="@stadtluzern"/>	<input type="text" value=".ch"/>
Telefonnr.	<input type="text" value="041 208 82 11"/>		

## Frage 2

Handlungsbedarf beim Finanzausgleich (vgl. Kap. 1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der dargestellten Ausgangslage eine Teilrevision des Finanzausgleichs mit Wirkung ab Finanzausgleich 2026 angegangen werden soll?

- Ja.
- Nein. Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit für die Teilrevision.
- Nein. Es besteht keine inhaltliche Dringlichkeit für die Teilrevision.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Das heutige System des Finanzausgleichs ist für die absehbare Entwicklung nicht gewappnet und gerät aus den Fugen. Es zeigt sich das Problem, dass die Ressourcenzunahme geografisch zentriert erfolgt und dadurch die Gefässe des Finanzausgleichs überdurchschnittlich stark ansteigen würden. Die Verteilsumme innerhalb des kantonalen Finanzausgleichs würde sich innert kurzer Zeit massiv erhöhen. Insbesondere im Lastenausgleich würde diese Entwicklung teilweise zu überproportionalen Entlastungen von überdurchschnittlichen Kosten von Gemeinden führen. Die Zahlungen an Nehmergemeinden würden sich teilweise massiv erhöhen, was zu einer (zu) hohen Abhängigkeit von den Finanzausgleichszahlungen führen würde.

## Frage 3

Teil- und Totalrevision (vgl. Kap. 1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Teilrevision in beschränktem Umfang mit darauffolgender Totalrevision gemacht werden soll?

- Ja.
- Nein. Die Teilrevision muss ausgeweitet werden auch für vollständig neue Finanzausgleichsmodelle.
- Nein. Es braucht sofort eine Totalrevision.
- Nein. Es braucht keine Totalrevision.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Eine zeitnahe Umsetzung der Teilrevision ermöglicht es, genügend Zeit für eine Totalrevision zu haben. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um die vielfältigen Anliegen und Interessen der Gemeinden und des Kantons aufnehmen zu können und zu einer mehrheitsfähigen Totalrevision zu führen. Wir regen an, die Totalrevision unmittelbar nach der Teilrevision in Angriff zu nehmen und dabei eine externe Begleitung vorzusehen.

## Frage 4

Begrenzung des jährlichen Wachstums des Ressourcenausgleichs (vgl. Kap. 3.2.1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass das jährliche Wachstum des Ressourcenausgleichs auf 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr begrenzt werden soll? (Dies entspricht insgesamt einem Wachstum des Ressourcenausgleichs zwischen 2025 und 2029 um maximal 46 Prozent.)

- Ja.
- Nein. Der Ressourcenausgleich soll stärker wachsen.
- Nein. Der Ressourcenausgleich soll weniger stark wachsen.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Ein Wachstum von mehr als 10 Prozent stand in der Projektgruppe gar nicht zur Diskussion und wurde folglich nicht geprüft. In der Projektgruppe wurden die Varianten 5 Prozent, 7 Prozent und schliesslich 10 Prozent diskutiert. Es gab unterschiedliche Meinungen dazu. Die Stadt Luzern stellt sich auf den Standpunkt, dass ein Wachstum von 7 Prozent ausreichend ist, und wertet es als Zeichen der Solidarität gegenüber den anderen Gemeinden, die ein weniger grosses Ressourcenwachstum aufweisen. Da gleichzeitig die einheitliche Abschöpfung im Ressourcenausgleich beantragt wird (siehe nächste Frage 5), wird die Stadt Luzern gleich doppelt zur Kasse gebeten. Deshalb sind sowohl der Infrastrukturlastenausgleich stärker zu erhöhen (Fragen 7 und 8) als auch das Wachstum auf 7 Prozent zu begrenzen.

## Frage 5

Einheitliche Abschöpfung der Gebergemeinden (vgl. Kap. 3.2.2 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden, welche Beiträge an den Ressourcenausgleich leisten, einheitlich abgeschöpft werden sollen?

- Ja.
- Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die einheitliche Abschöpfung hebt den bisherigen Korrekturfaktor für das Haupt- und die Regionalzentren auf. Der Korrekturfaktor wurde seit 2008 angewendet und diente zur Abfederung von Zentrumslasten. Im Gegenzug wurde beim Lastenausgleich das Gefäss des Infrastrukturlastenausgleichs deutlich tiefer festgelegt als die anderen Ausgleichsgefässe. Diese Vermischung (Ressourcen- und Lastenausgleich) soll nun aufgehoben werden, wobei den Zentrumslasten durch eine entsprechende Erhöhung der Abgeltung von überdurchschnittlichen Kosten bei den Infrastrukturlasten Rechnung getragen wird. Kurz: Die Systembereinigung ist dann korrekt, wenn die Mehrbelastung infolge einheitlicher Abschöpfung durch eine entsprechende Korrektur beim Infrastrukturlastenausgleich (Fragen 7 und 8) adäquat kompensiert wird. Diese «siamesischen Zwillinge», wie sie vom heutigen Regierungsrat Armin Hartmann bei der früheren Revision bezeichnet wurden, müssen gleicher-massen berücksichtigt werden.

## Frage 6

Aufhebung Verknüpfung Lastenausgleich und Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 3.3.2 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehende Verknüpfung der Dotierung des Lastenausgleichs an die Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs aufgehoben werden soll?

- Ja.  
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Das Wachstum des Lastenausgleichs sollte sich am Wachstum der überdurchschnittlichen Kosten der Lastenausgleichsgefässe orientieren und nicht an einer allgemeinen Teuerung. Das soll im Rahmen einer Totalrevision geprüft werden.

## Frage 7

Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs I (vgl. Kap. 3.3.3 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der Einführung der einheitlichen Abschöpfung der Infrastrukturlastenausgleich zum Ausgleich von Zentrumslasten erhöht werden soll?

- Ja.  
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Wie bei den Fragen 4 und 5 erläutert, soll der Infrastrukturlastenausgleich die Mehrbelastung einer einheitlichen Abschöpfung im Ressourcenausgleich adäquat kompensieren.

## Frage 8

Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs II (vgl. Kap. 3.3.3 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Infrastrukturlastenausgleich um 6 Millionen Franken erhöht werden soll (ohne Reduktion der anderen Lastenausgleichstöpfe)?

- Ja.  
 Nein. Der Infrastrukturlastenausgleich soll stärker erhöht werden.  
 Nein. Der Infrastrukturlastenausgleich soll weniger stark erhöht werden.  
 Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Wie bei den Fragen 4, 5 und 7 dargelegt, ist der Infrastrukturlastenausgleich in einem Ausmass zu erhöhen, das die Mehrbelastung der Stadt Luzern durch die einheitliche Abschöpfung im Ressourcenausgleich adäquat kompensiert. Die Erhöhung soll deshalb 17 Mio. Franken statt 6 Mio. Franken betragen. Damit erfolgt im Sinne der «siamesischen Zwillinge» (einheitliche Abschöpfung und Erhöhung Infrastrukturlastenausgleich) eine systemneutrale Umsetzung. Bei der Bemessung der Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs ist auf die effektive Situation und nicht auf einen historischen Kontext abzustützen, der Zeitraum muss der gleiche sein und sich auf die aktuelle Situation beziehen. Kommt dazu, dass der Kanton aufgrund der Teilrevision am stärksten profitiert, indem er deutlich weniger in den Finanzausgleich zu bezahlen hat, als dies ohne Teilrevision der Fall wäre. Zudem verzeichnet der Kanton im Gleichschritt wie die geografisch zentrierten Gemeinden eine sehr erfreuliche Entwicklung bei den Staatssteuererträgen.

## Frage 9

Weitere Revisionspunkte (vgl. Kap. 4 Erläuterungen)

Sind Sie mit den weiteren Revisionspunkten (Zusammenarbeitsprojekte, Vorwirkung, Rechtsmittelweg) einverstanden?

- Ja.  
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Keine

## Frage 10

Haben Sie weitere Bemerkungen?

- Ja.  
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Zentrumslasten wiegen für die Stadt Luzern schwer. Im Bericht zu den Zentrumslasten der Städte wurde im Jahr 2017 im Städtebericht der Stadt Luzern aufgezeigt, dass sie im Jahr 2015 Nettozentrums-lasten von 28,4 Mio. Franken jährlich zu tragen hatte – nach Abzug des quantifizierten Zentrumsnutzens. Diese Studie wurde im Auftrag der Stadt Luzern und der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren (KSFD) an die Firma ecoplan in Auftrag gegeben. Das Ergebnis zeigt deutlich auf, dass die Stadt Luzern seit der Aufgaben- und Finanzreform 08 wesentliche Nettozentrumslasten von jährlich über 28 Mio. Franken oder rund Fr. 350.– pro Kopf zu tragen hat. In der Summe der letzten 16 Jahre sind das rund 450 Mio. Franken, welche die Stadtluzerner Steuerzahlenden für Leistungen bezahlt haben, jedoch durch Dritte in Anspruch genommen werden. Die Stadt Luzern ist der Auffassung, dass diesen Zentrumslasten stärker Rechnung zu tragen ist und auch in diesem Kontext der Infrastrukturlastenausgleich deutlich stärker zu erhöhen ist, sodass die einheitliche Abschöpfung im Ressourcenausgleich ausgeglichen werden kann. Eine Aktualisierung der Studie ist derzeit in Arbeit. Erste Zwischenergebnisse zeigen, dass die Zentrums-lasten seit der ersten Studie (publiziert 2017, beruhend auf den Zahlen 2015) insgesamt zugenommen haben. Die detaillierten Ergebnisse und Erkenntnisse dazu liegen voraussichtlich im Juni 2024 vor. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Kanton selber ebenfalls stark von den hohen zusätzlichen Steuererträgen profitiert. Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes hat zur Folge, dass die Gemeinden weniger stark profitieren bzw. der Kanton weniger Mittel zur Verfügung stellen muss, als wenn keine Teilrevision durchgeführt würde. Ausserdem hat der Wirkungsbericht zur AFR18 gezeigt, dass den Gemeinden mit der AFR18 mehr Mittel entzogen wurden, als nötig gewesen wären. Es besteht die Gefahr, dass die Gemeinden mit den verschiedenen Reformen in ihrer Finanzkraft geschwächt werden.

## Frage 11

Wollen Sie die Stellungnahme absenden?

- Ja.

## Danke!

**Finanzausgleichsgesetz Teilrevision 2026 - Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Einreichung Ihrer Vernehmlassungsantworten.